

Nichtamtliche Lesefassung

Die Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang Maschinenbau wurde in dieser vorliegenden Form nicht zusammenhängend veröffentlicht. Diese Veröffentlichung soll als Service für die Studierenden und sonstigen Mitglieder der Hochschule Stralsund die Fachprüfungsordnung und ihre Änderungssatzungen zusammengefasst darstellen.

Rechtlich verbindlich ist der auf der Homepage der Hochschule Stralsund veröffentlichte Text der Fachprüfungsordnung und der jeweiligen Änderungssatzungen.

Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang Maschinenbau an der Hochschule Stralsund vom 28. März 2014

in der Fassung der Fünften Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang Maschinenbau an der Hochschule Stralsund vom 02. Februar 2022

Änderungen:

- § 7 Absatz 2 geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 26. Februar 2015
- § 2 Absatz 4 geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 14. Juli 2016
- § 3 erweitert um Absatz 7 und § 7 Absatz 2 geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 21. Juli.2017
- § 2 Absatz 4 Satz 2 gestrichen (damit 2. ÄS aufgehoben) durch die 4. Änderungssatzung vom 30. April 2019
- Anlage „Diploma Supplement“ gestrichen (neu als separate Dokumente ausgliedert) durch die 5. Änderungssatzung vom 02. Februar 2022

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 211), erlässt die Fachhochschule Stralsund folgende Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang Maschinenbau:

Inhaltsverzeichnis

I. Geltungsbereich, Studienvoraussetzungen und –struktur	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 3 Dauer und Aufbau des Studiums	4
§ 4 Abschlussgrad	5
§ 5 Master-Arbeit und Master-Kolloquium.....	5
§ 6 Prüfungsvorleistungen	5
§ 7 Modulprüfungen, Regelprüfungstermine, alternative Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen	6
§ 8 Gesamtnote der Master-Prüfung	11
II. Schlussbestimmungen	12
§ 9 Übergangsregelung	12
§ 10 Inkrafttreten	12

I. Geltungsbereich, Studienvoraussetzungen und –struktur

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachprüfungsordnung regelt das Studium und das Prüfverfahren im Master-Studiengang Maschinenbau an der Fachhochschule Stralsund. Für alle in der vorliegenden Ordnung nicht geregelten Prüfungsangelegenheiten gilt die Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Stralsund vom 24. Oktober 2012, (Mitt.bl. BM M-V 2012 S. 1146) zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Stralsund vom 30. Mai 2013 (veröffentlicht auf der Homepage der Fachhochschule Stralsund am 08. Juli 2013) unmittelbar.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studium bestimmen sich gemäß §§ 17 bis 19 des Landeshochschulgesetzes in Verbindung mit der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Stralsund in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Master-Studiengang baut auf dem Bachelor-Studiengang Maschinenbau der Fachhochschule Stralsund auf. Zugelassen werden können grundsätzlich Absolventen mit einem einschlägigen oder fachverwandten ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, die den Abschluss im Umfang von mindestens 210 ECTS-Punkten nachweisen. Über die ausnahmsweise Zulassung unter Auflagen nach § 2 Absatz 5 der Rahmenprüfungsordnung und in Zweifelsfällen entscheidet der Zulassungsausschuss. Die Erfüllung der Auflagen ist bis zur Anmeldung der Master-Arbeit nachzuweisen.

(3) Nachgewiesen werden muss ein mindestens 12-wöchiges einschlägiges Praktikum. Angerechnet werden eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit oder ein einschlägiges Praktikum, die im Rahmen eines oder im Anschluss an einen Bachelor- oder vergleichbaren Studiengang realisiert wurden. Die Anrechnung ist unter Beifügung der entsprechenden Nachweise über das Dezernat II Studien- und Prüfungsangelegenheiten beim Fachbereich Maschinenbau zu beantragen. Über die Anrechnung entscheidet die oder der für den Studiengang zuständige Beauftragte für das Praktikum. Die Anrechnung kann auch nur teilweise erfolgen. Den Studierenden können Auflagen zur vollständigen Erfüllung des Praktikums erteilt werden. Der Nachweis muss spätestens bis zur Anmeldung zur Master-Arbeit vorliegen.

(4) Ausländische Bewerberinnen und Bewerber müssen zusätzlich ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (gemäß der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Stralsund) nachweisen.

(5) Ist der Master-Studiengang Maschinenbau zulassungsbeschränkt (Numerus clausus), gilt die Satzung für die Durchführung des hochschuleigenen Auswahlverfahrens.

(6) Die Einhaltung der Zugangsvoraussetzungen wird vom Zulassungsausschuss des Studiengangs, bestehend aus der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter des Master-Studiengangs Maschinenbau und der Studiendekanin oder dem Studiendekan des Fachbereiches Maschinenbau, überprüft.

§ 3 Dauer und Aufbau des Studiums

(1) Die Zeit, in der in der Regel das Studium mit der Master-Prüfung als zweiten berufsqualifizierenden Abschluss beendet werden kann (Regelstudienzeit), beträgt drei theoretische Fachsemester sowie die Prüfungen einschließlich der Master-Arbeit und des Kolloquiums. Das dritte Fachsemester dient vorrangig der Anfertigung der Master-Arbeit und des Kolloquiums nach Maßgabe von §§ 24 bis 27 der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Stralsund und von § 5.

(2) Der Gesamtumfang, der zum erfolgreichen Abschluss des Studiums führt, beträgt 90 ECTS-Punkte. Hiervon entfallen:

1. auf die ersten zwei Fachsemester 36 ECTS-Punkte für Pflichtmodule,
2. zusätzlich auf das zweite Fachsemester mindestens 24 ECTS-Punkte für die Vertiefungsrichtung mit den jeweiligen Vertiefungspflicht- und Vertiefungswahlmodulen,
3. auf das dritte Fachsemester 30 ECTS-Punkte für die Master-Arbeit einschließlich Master-Kolloquium.

(3) Die Auswahl einer Vertiefungsrichtung (Regenerative Energietechnik, Entwicklung und Produktion, Fahrzeugtechnik) muss zusammen mit der Immatrikulation erfolgen. Ein Wechsel der Vertiefungsrichtung ist bis zu einem Monat nach Beginn des zweiten Regelsemesters (Absatz 4) möglich und schriftlich beim Dezernat II Studien- und Prüfungsangelegenheiten zu beantragen.

(4) Bei einer Immatrikulation ins Wintersemester beinhaltet das erste Fachsemester die Module und Prüfungsleistungen des zweiten Regelsemesters und das zweite Fachsemester die Module und Prüfungsleistungen des ersten Regelsemesters mit den entsprechenden Fristen. Auf § 7 Absatz 2 wird verwiesen.

(5) Im zweiten Regelsemester sind in der Vertiefungsrichtung Regenerative Energietechnik zwei Vertiefungswahlmodule zu belegen, um die erforderlichen 12 ECTS-Punkte zu erreichen. In den Vertiefungsrichtungen Fahrzeugtechnik sowie Entwicklung und Produktion ist jeweils ein Vertiefungswahlmodul zu belegen, um die erforderlichen 6 ECTS-Punkte zu erreichen.

(6) In einem Vertiefungswahlmodul wird nur ausgebildet, wenn mindestens fünf Studierende dieses Modul gewählt haben. Über Ausnahmen hinsichtlich der geforderten Mindestanzahl Studierender entscheidet nach Antrag durch die/den Studierende/n die Fachbereichsleitung. Auf § 3 Absatz 4 der Rahmenprüfungsordnung wird verwiesen.

(7) Die Module und die dazugehörigen Prüfungen finden zu einem überwiegenden Teil in deutscher Sprache statt, können aber auch nach Antrag in englischer Sprache durchgeführt werden. Der Antrag ist von der oder dem Lehrverantwortlichen an die Studiendekanin oder den Studiendekan zu stellen. Von einer Genehmigung sind die Studierenden rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

§ 4 Abschlussgrad

Aufgrund der erfolgreichen Master-Prüfung im Master-Studiengang Maschinenbau wird der akademische Grad „Master of Engineering“, abgekürzt „M.Eng.“, verliehen.

§ 5 Master-Arbeit und Master-Kolloquium

(1) Gemäß § 20 Absatz 1 Nummer 2 der Rahmenprüfungsordnung gilt für die Master-Prüfung, dass sich zur Master-Arbeit nur anmelden kann, wer in demselben Studiengang die erforderlichen ECTS-Punkte erreicht, diese an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland ablegt oder eine gemäß § 22 der Rahmenprüfungsordnung als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat. Im Master-Studiengang Maschinenbau kann die Zulassung zur Master-Arbeit nur erfolgen, wenn ein bestimmter Anteil an bestandenen Modulprüfungen, der mindestens 54 ECTS-Punkten entspricht, erreicht wurde.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt zwanzig Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Arbeit sind von der Betreuerin oder von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Master-Arbeit eingehalten werden kann.

(3) Das Kolloquium findet an der Fachhochschule Stralsund statt. Über Ausnahmen kann der Prüfungsausschuss entscheiden.

(4) Das Kolloquium ist hochschulöffentlich. Die Hochschulöffentlichkeit kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Das Ergebnis wird unter Ausschluss der Hochschulöffentlichkeit festgelegt und der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt gegeben.

(5) Die Note des Kolloquiums geht mit einer Gewichtung von 30% und die Note der Master-Arbeit mit einer Gewichtung von 70% in die Note des Moduls Master-Arbeit und Master Kolloquium ein.

(6) Nähere Regelungen zur Master-Arbeit (Abschlussarbeit) sowie zum Kolloquium ergeben sich aus den §§ 24 bis 27 der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Stralsund.

§ 6 Prüfungsvorleistungen

(1) Prüfungsvorleistungen sind Leistungsnachweise oder bestandene Module, die als Voraussetzungen zur Zulassung zu der jeweiligen Modulprüfung (§ 7 Absatz 2) erbracht werden müssen.

(2) Ein Leistungsnachweis ist die Bescheinigung über eine individuell erkennbare Studienleistung auf mindestens ausreichendem Niveau; eine weitergehende Benotung findet nicht statt. Ein Leistungsnachweis ersetzt keine Prüfungsleistung und unterliegt nicht den Regeln des § 21 der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Stralsund. Der Leistungsnachweis wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer als Nachweis der erfolgreichen Teilnahme ausgestellt.

(3) Wird in einem Modul mit Labor der laborspezifische Teil oder in einem Modul mit Übung der praktische Übungsteil nicht durch eine Prüfungsleistung geprüft, wird die Zulassung zu der jeweiligen Modulprüfung von der Erbringung einer Prüfungsvorleistung entsprechend § 7 Absatz 2 abhängig gemacht. Die Erbringung der Prüfungsvorleistung erfolgt ohne oder unter Bereitstellung geeigneter Mittel durch die Prüferin oder den Prüfer in Form von Protokollen und dergleichen.

(4) Die Studierenden sind mit Beginn der Lehrveranstaltungen im jeweiligen Modul (spätestens eine Woche nach Veranstaltungsbeginn) über die für sie geltenden Prüfungsvorleistungen und deren Umfänge in Kenntnis zu setzen. Die Art und der Umfang der jeweiligen Prüfungsvorleistung müssen für alle Studierenden eines Semesters gleich sein.

§ 7

Modulprüfungen, Regelprüfungstermine, alternative Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen

(1) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, sind nicht bestandene Prüfungsleistungen ausgleichbar. Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn der Durchschnitt der erbrachten Prüfungsleistungen mindestens „ausreichend“ (4,0) beträgt. Bestandene Prüfungsteile werden nicht anerkannt.

(2) Modulprüfungen für die Master-Prüfung sind in den nachstehend genannten Modulen abzulegen:

Pflichtmodul	Modulprüfung Regelprüfungs- termin	Art und Umfang der Prüfungsleistung	1. Alternative	2. Alternative	Prüfungsvorleistung	ECTS- Punkte pro Modul	Gewichtung für Modul-/ Gesamtnote (in v. H.)
MBM 1000 Ausgewählte Kapitel der Mathematik	2. Semester	Klausur (120 Min.)	mündliche Prüfung (30 Min.)			6	8
MBM 1200 Angewandte Informatik	2. Semester	Klausur (120 Min.)	mündliche Prüfung (30 Min.)			6	8
MBM 1300 Computational Fluid Dynamics	2. Semester	Klausur (120 Min.)				6	8
MBM 1400 Impuls-, Wärme-, Stoffübertragung	2. Semester	Klausur (120 Min.)				6	8
MBM 3300 Finanzwirtschaft/ Finanzmanagement	2. Semester	Klausur (120 Min.)	Präsentation mit Handout (20 Min.)	Belegarbeit (90 Std.)		6	8
MBM 3400 Patent- und Arbeitsrecht	2. Semester	Klausur (120 Min.)				6	8
WMIBM XXXX Vertiefungspflicht -und Vertiefungswahlmodule	2. Semester					24	32
MBM 9000 Master- Arbeit und Master Kolloquium							20
Master-Arbeit	3. Semester	siehe FPO			54 ECTS-Punkte an bestandenen Modulprüfungen	27	70
Master-Kolloquium	3. Semester	siehe FPO				3	30
Summe						90	100

Nichtamtliche Lesefassung der Fachprüfungsordnung Master-Studiengang Maschinenbau
(Stand 5. Änderungssatzung)

Vertiefungspflichtmodul / Vertiefungswahlmodul	Modulprüfung Regelprüfungs-termin	Art und Umfang der Prüfungsleistung	1. Alternative	2. Alternative	Prüfungsvorleistung	ECTS-Punkte pro Modul	Gewichtung für Modul-/ Gesamtnote (in v. H.)
Vertiefungsrichtung Regenerative Energietechnik						24	
WMMBM 1400 Brennverfahrensentwicklung für Motoren	2. Semester	mündliche Prüfung (30 Min.)	Klausur (120 Min.)		WMBB 1000 Kolbenmaschinen Labor	6	8
WMMBM 2100 Regenerative Energietechnik	2. Semester	Präsentation (30 Min.)	Klausur (120 Min.)	mündliche Prüfung (30 Min.)		6	8
Vertiefungswahlmodule (2 auswählen!)						12	
ETM 2900 Moderne Methoden der Regelungstechnik	2. Semester	Klausur (120 Min.)	mündliche Prüfung (30 Min.)			6	8
WMMBM 1300 Getriebe- und Antriebstechnik	2. Semester	Klausur (120 Min.)	Belegarbeit (80 Std.)	mündliche Prüfung (30 Min.)		6	8
WMMBM 2200 Projektarbeit zu einer Thematik mit Bezug auf regenerative Energien	2. Semester	Projektarbeit (116 Std.) und Präsentation (20 Min.)				6	8
ETM 3800 Energie- und Umweltmanagement	2. Semester	mündliche Prüfung (30 Min.)	Klausur (120 Min.)			6	8
ETM 3000 Windenergieanlagen	2. Semester	Klausur (120 Min.)	mündliche Prüfung (30 Min.)			6	8
ETM 3100 Wasserstofftechnologie	2. Semester	mündliche Prüfung (30 Min.)	Klausur (120 Min.)	Belegarbeit (80 Std.)		6	8
WMMBM 2300 Aktuelle Themen Erneuerbarer Energien	2. Semester	Belegarbeit 30 (Seiten)	Klausur (120 Min.)	mündliche Prüfung (30 Min.)		6	8
WMMBM 2000 Leichtbauwerkstoffe und Werkstoffauswahl	2. Semester	Klausur (120 Min.)	Klausur (60 Min.) und Belegarbeit (30 Std.)		Labor	6	8

Nichtamtliche Lesefassung der Fachprüfungsordnung Master-Studiengang Maschinenbau
(Stand 5. Änderungssatzung)

Vertiefungsrichtung Entwicklung und Produktion						24	
WMMBM 1500 Höhere Dynamik	2. Semester	Klausur (120 Min.)	mündliche Prüfung (30 Min.)			6	8
WMMBM 1600 Höhere Technische Festigkeitslehre	2. Semester	mündliche Prüfung (30 Min.)	Klausur (120 Min.)			6	8
WMMBM 1700 Betriebsfestigkeit und Bruchmechanik	2. Semester	Klausur (120 Min.)	mündliche Prüfung (30 Min.)	Belegarbeit (60 Std.)		6	8
Vertiefungswahlmodule (1 auswählen!)						6	
ETM 2900 Moderne Methoden der Regelungstechnik	2. Semester	Klausur (120 Min.)	mündliche Prüfung (30 Min.)			6	8
WMMBM 1100 Produktgestaltung mit CAD/CAM	2. Semester	Belegarbeit (80 Std.)			MBB/ MBDB 1600 und 1610 ME, MBB/ MBDB 1800 Konstruktionssys., WMBB 1500 3D-CAD I	6	8
WMMBM 1800 Quality Engineering und Fertigungsmesstechnik	2. Semester	Klausur (120 Min.)	mündliche Prüfung (30 Min.)			6	8
WMMBM 5000 e-Logistic Management	2. Semester	im Team Belegarbeit (116 Std.) mit Präsentation und Korreferat (30 Min.)				6	8
WMMBM 5100 Produktion	2. Semester	Klausur (120 Min.)	mündliche Prüfung (30 Min.)			6	8
WMMBM 5200 Fabrikplanung / Digitale Fabrik	2. Semester	Klausur (120 Min.)	mündliche Prüfung (30 Min.)	Belegarbeit (80 Std.)		6	8
WMMBM 5300 Reinraumsysteme in der Produktion	2. Semester	Klausur (120 Min.)	mündliche Prüfung (30 Min.)	Belegarbeit (80 Std.)		6	8
WMMBM 2000 Leichtbauwerkstoffe und Werkstoffauswahl	2. Semester	Klausur (120 Min.)	Klausur (60 Min.) und Belegarbeit (30 Std.)		Labor	6	8

Nichtamtliche Lesefassung der Fachprüfungsordnung Master-Studiengang Maschinenbau
(Stand 5. Änderungssatzung)

Vertiefungsrichtung Fahrzeugtechnik						24	
WMMBM 1500 Höhere Dynamik	2. Semester	Klausur (120 Min.)	mündl. Prüfung (30 Min.)			6	8
WMMBM 1600 Höhere Technische Festigkeitslehre	2. Semester	mündliche Prüfung (30 Min.)	Klausur (120 Min.)			6	8
WMMBM 1700 Betriebsfestigkeit und Bruchmechanik	2. Semester	Klausur (120 Min.)	mündliche Prüfung (30 Min.)	Belegarbeit (60 Std.)		6	8
Vertiefungswahlmodule (1 auswählen!)						6	
ETM 2900 Moderne Methoden der Regelungstechnik	2. Semester	Klausur (120 Min.)	mündliche Prüfung (30 Min.)			6	8
WMMBM 1100 Produktgestaltung mit CAD/CAM	2. Semester	Belegarbeit (80 Std.)			MBB/ MBDB 1600 und 1610 ME, MBB/ MBDB 1800 Konstruktionssys., WMBB 1500 3D-CAD I	6	8
WMMBM 1300 Getriebe- und Antriebstechnik	2. Semester	Klausur (120 Min.)	Belegarbeit (80 Std.)	mündliche Prüfung (30 Min.)		6	8
WMMBM 1400 Brennverfahrensentwicklung für Motoren	2. Semester	mündl. Prüfung (30 Min.)	Klausur (120 Min.)		WMBB 1000 Kolbenmaschinen	6	8
WMMBM 1900 Leichtbau und Leichtbauwerkstoffe	2. Semester	Klausur (120 Min.)	Belegarbeit (60 Std.)	mündliche Prüfung (30 Min.)		6	8
WMMBM 5400 Fahrzeugmanagementsysteme	2. Semester	Klausur (120 Min.)	mündliche Prüfung (30 Min.)		Labor	6	8
WMMBM 5500 Fahrzeugsimulation und Fahrversuch	2. Semester	Belegarbeit (30 Std.)	mündliche Prüfung (20 Min.)	Klausur (60 Min.)		6	8
WMMBM 2000 Leichtbauwerkstoffe und Werkstoffauswahl	2. Semester	Klausur (120 Min.)	Klausur (60 Min.) und Belegarbeit (30 Std.)		Labor	6	8

Nichtamtliche Lesefassung der Fachprüfungsordnung Master-Studiengang Maschinenbau
(Stand 5. Änderungssatzung)

(3) Statt der in Absatz 2 aufgeführten Prüfungsleistung können in Absatz 2 bis zu zwei alternative Formen vorgesehen werden, wenn der Prüfungsumfang äquivalent ist und die Prüfung nach gleichen Maßstäben bewertet wird. Die Studierenden sind mit Beginn der Lehrveranstaltungen im jeweiligen Modul (spätestens eine Woche nach Veranstaltungsbeginn) über die für sie geltende Prüfungsart und den Umfang in Kenntnis zu setzen. Die Auswahl der Prüfungsart und des Umfangs wird von der Prüferin oder von dem Prüfer für alle Kandidatinnen und Kandidaten eines Semesters entsprechend der Tabelle in Absatz 2 geregelt. Die Festlegung einer alternativen Prüfungsleistung muss durch den Prüfungsausschuss auf Antrag der Prüferin beziehungsweise des Prüfers vor Bekanntgabe bestätigt werden. Auf §§ 10 bis 13 der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Stralsund wird verwiesen.

(4) Der zeitliche Gesamtumfang für eine in Absatz 2 geregelte alternative mündliche Prüfungsleistung ist durch die Stunden pro Klausur beschrieben. Es sind in der Regel für eine einstündige Klausur 15 Minuten, für eine zweistündige Klausur 30 Minuten und für eine dreistündige Klausur 45 Minuten mündliche Prüfung vorgesehen.

(5) Der zeitliche Gesamtumfang für das Erstellen der Hausarbeit, einer Laborarbeit, eines Beleges, eines Referates oder einer Präsentation soll durch die Themenstellung so eingegrenzt werden, dass eine Bearbeitung im angegebenen zeitlichen Gesamtumfang gemäß Absatz 2 möglich ist.

(6) Überschreitet die/der Studierende durch die Auswahl an Vertiefungswahlmodulen die in der jeweiligen Vertiefungsrichtung benötigte Anzahl an ECTS-Punkten, kann eine Auswahl aus den bestandenen Modulen erfolgen.

§ 8

Gesamtnote der Master-Prüfung

(1) Bei der Bildung der Gesamtnote der Master-Prüfung werden die Prüfungsleistungen wie folgt gewichtet:

die gewichteten Noten der Pflicht-, Vertiefungspflicht- und 80 v. H. Vertiefungswahlmodul-Prüfungen zu	
die Note der Master-Arbeit einschließlich des Master-Kolloquiums zu	20 v. H.

(2) Die Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote erfolgt nach Maßgabe von § 15 der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Stralsund.

(3) Die Gewichtung der einzelnen Modulnoten und deren prozentualer Eingang in die Gesamtnote ist § 7 Absatz 2 zu entnehmen.

II. Schlussbestimmungen

§ 9 Übergangsregelung

(1) Diese Fachprüfungsordnung gilt erstmalig für die Studierenden, die im Wintersemester 2014/2015 im Master-Studiengang Maschinenbau immatrikuliert wurden. Für vor diesem Zeitpunkt immatrikulierte Studierende findet sie keine Anwendung.

(2) Für die Studierenden, die ihr Studium in den Master-Studiengängen Maschinenbau – Entwicklung und Produktion sowie Maschinenbau – Fahrzeugtechnik vor dem Wintersemester 2014/2015 begonnen haben, finden die Vorschriften der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge Maschinenbau – Entwicklung und Produktion sowie Maschinenbau - Fahrzeugtechnik an der Fachhochschule Stralsund vom 05. Mai 2008 unter Berücksichtigung der Ersten Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Master Studiengänge Maschinenbau – Entwicklung und Produktion sowie Maschinenbau - Fahrzeugtechnik vom 15. Dezember 2010 weiterhin Anwendung, dies jedoch längstens bis 28. Februar 2019.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Die Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Vorschriften für die Master-Studiengänge Maschinenbau der „Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge Maschinenbau – Entwicklung und Produktion sowie Maschinenbau - Fahrzeugtechnik an der Fachhochschule Stralsund“ vom 05. Mai 2008 treten mit dem Inkrafttreten dieser Fachprüfungsordnung außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des akademischen Senates der Fachhochschule Stralsund vom 14. Januar 2014 sowie der Genehmigung des Rektors vom 28. März 2014.

Stralsund, den 28. März 2014

**Der Rektor
der Fachhochschule Stralsund,
University of Applied Sciences,
Prof. Dr.-Ing. Falk Höhn**

Veröffentlichungsvermerk:
Diese Satzung wurde am 04. August 2014 auf der Homepage der Fachhochschule Stralsund veröffentlicht.

Nichtamtliche Lesefassung der Fachprüfungsordnung Master-Studiengang Maschinenbau
(Stand 5. Änderungssatzung)